Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 12 721
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gerwald Claus-Brunner (PIRATEN)

vom 15. Oktober 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Oktober 2013) und **Antwort**

Unregelmäßigkeiten bei der Stimmabgabe per Briefwahl zur Bundestagswahl 2013

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Wähler haben ihre Briefwahlunterlagen beantragt und ab wann wurden die Unterlagen zur Briefwahl versandt?

Zu 1.: Anlässlich der Bundestagswahl 2013 haben in Berlin 541.975 Wahlberechtigte einen Wahlschein beantragt. Das entspricht 21,6 % der Wahlberechtigten.

Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgte ab Montag, dem 5. August 2013.

2. Wie viele Wähler haben ihre angeforderten Briefwahlunterlagen nicht genutzt?

Zu 2.: Es wurden 509.121 Wahlscheine zur Briefwahl und weitere 4.771 Wahlscheine zur Wahl im Wahllokal genutzt. Unberücksichtigt sind dabei Wahlbriefe, die durch Beschluss des Briefwahlvorstandes zurückgewiesen wurden. Die Hauptursache für die Zurückweisung von Wahlbriefen sind Mängel beim Umgang mit den Wahlscheinen (z. B. fehlende Unterschrift).

Angaben über die Zurückweisung von Wahlscheinen sind nicht Teil der amtlichen Ergebnisse. Eine gesonderte Erhebung anlässlich der Bundestagswahl 2002 ergab einen Anteil von Zurückweisungen in Höhe von 1,5 % aller ausgestellten Wahlscheine. Überträgt man diesen Wert auf die Bundestagswahl 2013, wäre von rund 8.000 zurückgewiesenen Wahlbriefen auszugehen. Es blieben dann noch rund 20.000 Wahlscheine, die nicht zur Wahl genutzt wurden.

3. Wie wurde es sichergestellt, dass die von den Wählern beantragten Briefwahlunterlagen noch rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Tage vorher, bei den Antragstellern eintreffen?

Zu 3.: Eine rechtzeitige Zustellung kann nicht in allen Fällen sichergestellt werden. Nach § 27 Absatz 4 Satz 1 der Bundeswahlordnung können Wahlscheine im Regelfall bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. Entsprechende Anträge wurden auch am Freitag vor der Wahl noch bearbeitet und die Briefwahlunterlagen postalisch als Kompaktbrief über die PIN AG oder, soweit die Zieladresse außerhalb Berlins lag, über die Deutsche Post versandt.

4. Wie viele Fälle gibt es, in denen die Briefwahlunterlagen dem Antragsteller nicht mehr rechtzeitig zugesandt werden konnten? Welche Möglichkeiten – neben dem Gang zum Wahllokal – hatten die von diesem Fall Betroffenen, den Wahlvorgang dennoch zu vollziehen?

Zu 4.: Die Zahl der Fälle ist nicht bekannt. Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann nach § 28 Absatz 10 der Bundeswahlordnung bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wenn hiervon kein Gebrauch gemacht wird, kann die Person nicht wählen, auch nicht im Wahllokal.

5. Wie wird mit den potentiell verlorenen Stimmen zur Bundestagswahl, die in diesem Kontext angefallen sind, umgegangen?

Zu 5.: Wahlberechtigte, für die ein Wahlschein ausgestellt wurde, können nur unter Vorlage des Wahlscheines wählen. Wird dieser nicht vorgelegt, werden sie nicht zur Wahl zugelassen und bleiben somit auch im Ergebnis unberücksichtigt.

Berlin, den 05. November 2013

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Nov. 2013)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.